

## Rechtsgrundlagen

### Unzureichende Bestimmungen zur Wildtierhaltung in Zirkussen

Wie gross Gehege für Wildtiere üblicherweise sein müssen, wird grundsätzlich im Anhang der Tierschutzverordnung festgelegt. Dabei handelt es sich allerdings – wie auch das zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) immer wieder betont – um absolute Minimalstandards, die aus der Sicht des Tierwohls bei Weitem nicht ideal sind. Zirkusbetrieben ist es jedoch gestattet, genau diese Mindestmasse nochmals deutlich zu unterschreiten.



Zirkusse dürfen die Mindestvorschriften betreffend Gehegegrössen unter bestimmten Voraussetzungen deutlich unterschreiten.

So bestimmt die im März 2015 in Kraft getretene Wildtierverordnung, dass die Mindestfläche der Innengehege von Zirkustieren, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, um bis zu 30 Prozent reduziert werden darf. Auch die entsprechenden Aussengehege müssen lediglich diese verringerten

Ausmasse der Innengehege aufweisen. Wenigstens sind die betroffenen Tiere mindestens dreimal pro Tag art- und bedürfnisgerecht zu beschäftigen.

Dass die Mindestanforderungen an die Wildtierhaltung für Zirkusbetriebe offensichtlich herabgesetzt werden müssen, um diesen das Mitführen von Wildtieren weiterhin zu ermöglichen, unterstreicht die Tatsache, dass eine artgerechte Haltung dieser Tiere im Zirkus kaum möglich ist. Konsequenterweise wäre es daher, diese vollständig zu verbieten, statt die Vorschriften zulasten des Tierwohls zu lockern.

#### ALLES, WAS PFERDEHALTENDE WISSEN MÜSSEN!



Der Praxisratgeber «Pferd im Recht transparent» beantwortet rund 500 rechtliche Alltagsfragen rund ums Pferd. Das Buch ist im Schulthess Verlag erschienen und im Buchhandel oder direkt bei der TIR für 69 Franken erhältlich.

## Keine Wildtiere im Zirkus!





Liebe Leserin, lieber Leser

Das Mit- und Vorführen von Wildtieren in Zirkussen ist aus der Sicht des Tierschutzes höchst problematisch. Einerseits ist es kaum möglich, den Tieren im Rahmen des Zirkusbetriebs artgerechte Haltungsbedingungen zu bieten. Andererseits verstossen die Präsentationen in der Manege nicht selten gegen den im Schweizer Tierschutzrecht fundamentalen Grundsatz des Schutzes der Tierwürde.

Dennoch ist das Vorführen von Wildtieren in der Zirkusmanege in der Schweiz – anders als in vielen anderen Staaten – nach wie vor erlaubt. So kündigte etwa der Circus Royal im vergangenen

Herbst an, dass er 2016 mit sieben Löwen auf Tournee gehen werde. Dies, obwohl auch der Bundesrat letztes Jahr in einer Stellungnahme festhielt, dass es «fast unmöglich» sei, Tiere wie Nashörner, Bären, grosse Raubkatzen etc. auf Tournee tierschutzrechtskonform zu halten.

Inwiefern die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Haltung von Wildtieren im Zirkus den Ansprüchen der betroffenen Tiere nicht gerecht werden und weshalb nach Ansicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ein Wildtierverbot für Zirkusse auch in der Schweiz angemessen wäre, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsführer TIR

#### Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC 87-700700-7**  
**IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7**

Auflage: 25'000 Ex.

Verantwortung und Text:  
Stiftung für das Tier im Recht  
Grafik: popjes.ch



In zahlreichen Staaten innerhalb und ausserhalb Europas ist das Präsentieren von Wildtieren in Zirkussen bereits verboten.

## Wildtierhaltung im Zirkus

### Wildtiere gehören nicht in den Zirkus!

Für Wildtiere ist die Haltung in Gefangenschaft besonders problematisch. Da sie keinen Domestikationsprozess durchlaufen haben, sind sie nicht an ein Leben in menschlicher Obhut angepasst. Erst recht sollten sie nicht unter den völlig ungeeigneten Bedingungen eines Zirkusbetriebs leben müssen. Nur schon die häufigen Ortswechsel sind sehr belastend für die Zirkustiere. Die Transporte und die immer wieder neuen Umgebungen bedeuten für viele der Tiere erheblichen Stress.

Unter Experten besteht zunehmend Einigkeit darüber, dass eine artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkusbetrieben nicht möglich ist. Konsequenterweise haben in den letzten Jahren viele Staaten auf der ganzen Welt generelle oder zumindest partielle Verbote der Haltung beziehungsweise Vorführung von Wildtieren in Zirkussen erlassen, unter ihnen etwa Österreich, Bulgarien, Griechenland, Indien, Bolivien oder Singapur.

Die Präsentation von Wildtieren im Zirkus ist auch unter dem Blickwinkel des für das Schweizer Tierschutzrecht grundlegenden Schutzes der Tierwürde kritisch zu betrachten. So stellen etwa das Lächerlichmachen oder Vermenschlichen von Tieren – beispielsweise durch ihre Vorführung in alberner Verkleidung

zur Belustigung des Publikums – klare Erniedrigungen und somit Verletzungen der Tierwürde dar. Ebenfalls unter dem Aspekt der Erniedrigung zu prüfen sind reine Machtdemonstrationen, bei denen es darum geht, zu zeigen, dass der Mensch in der Lage ist, gefährliche und physisch überlegene Tiere dazu zu bringen, auf Kommando artuntypische Kunststücke aufzuführen.



Vermenschliche Darstellungen von Tieren stellen klare Verletzungen der Tierwürde dar.

Hinzu kommt, dass die Haltung beziehungsweise Vorführung der Wildtiere ausschliesslich der Unterhaltung dient und die Belastungen für die Tiere somit nicht durch überwiegende Interessen seitens des Menschen gerechtfertigt werden können. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass den Anliegen des Tierschutzes nur durch ein Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusbetrieben angemessen Rechnung getragen werden kann.